

Ausschnitt

aus dem/der/den Dürener - Zeitung - Nachrichten - Lokal-Anzeiger

vom

22.1.

1994 Nr.

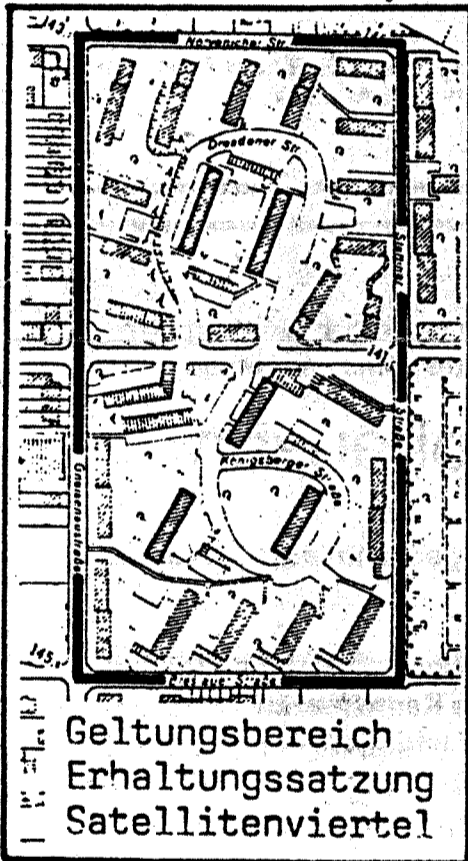
18

67

Bekanntmachung der Stadt Düren über die Erhaltungssatzung „Satellitenviertel“ entsprechend § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 17. 1. 1994

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 21. 12. 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das in der nachfolgenden Karte zeichnerisch abgegrenzte Gebiet. Der Geltungsbereich wird umgrenzt von den Straßen Stettiner Straße, Gneisenaustraße, Nörvenicher Straße, Breslauer Straße. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 3/88“
§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsverfahren, Versagungsgründe
(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf innerhalb des in § 1 bezeichneten Gebietes der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Dies gilt auch dann, wenn nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen eine Genehmigung oder Prüfung nicht erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.
(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist (§ 172 Abs. 4 Baugesetzbuch).

§ 3 Vorkaufsrecht
Innerhalb des in § 1 bezeichneten Gebietes steht der Stadt Düren nach § 24 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu.

§ 4 Erörterungspflicht, Verfahren

(1) Der Antrag auf die besondere Genehmigung von Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung auf Grundstücken nach § 2 ist bei der Stadt Düren, Stadtplanungsamt, zu stellen.

(2) Vor der Entscheidung über Anträge sind die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen mit dem Eigentümer der baulichen Anlage oder den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zu erörtern. Bei einer Auswirkung auf die Zwecke nach § 2 sind auch die Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu hören (§ 173 Abs. 3 Baugesetzbuch).

(3) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den §§ 207 ff. des Baugesetzbuches. Genehmigungen, die für die Ausführung des Vorhabens nach anderen öffentlichen Vorschriften einzuholen sind, werden durch die Genehmigung nach dieser Satzung nicht ersetzt. Ist für ein Vorhaben eine bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird in diesem Verfahren auch über die Genehmigung nach dieser Satzung entschieden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 17. 1. 1994

Vosen MdB
Bürgermeister